

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung derjenigen Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217145](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217145)

Zusammenstellung

derjenigen Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

Stand vom 1. Januar 1881.

I. Fremdenpolizei.

1. Wohnungs-, Fremden- und Dienstbotenanzeigen.

A. Auszug aus der Verordnung vom 11. Juni 1870.

§. 2. Die eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden: Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens 2 Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Polizeibehörde nach Formular B anzuzeigen:

- a) von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf
1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
 2. die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pflinglinge,
 3. seine Miether,
 4. die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflinglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Altermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen;

b) von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflinglinge, Altermiether, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§. 4. Alle diejenigen Personen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

§. 7. Gastwirthe (Inhaber von Hôtel garnis) haben Namen, Stand, mutmaßliche Aufenthaltszeit des Fremden zugleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen, und Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen der Polizeibehörde mitzutheilen.

(Die Impressen zu den Formularen B und C werden auf den Polizeistationen unentgeltlich verabfolgt.)

B. Vorschrift vom 30. Juni 1870. Tagblatt Nr. 179.

§. 1. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren haben auch den Diensteintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- oder Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge spätestens nach 2 Tagen, von erfolgtem Ein- und Austritt an gerechnet, der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 2. Jeder, der einen Fremden beherbergt oder aufnimmt, hat binnen 2 Tagen der Polizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der mutmaßlichen Aufenthaltszeit hiervon Anzeige zu machen.

Auf bloß vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angelegener Familien erstreckt sich diese Anzeigepflicht nicht.

2. Verdingen und Beherbergen von Dienstboten.

Vorschrift vom 12. Mai 1865. Tagblatt Nr. 134.

§. 1. Wer sich mit dem Verdingen von Dienstboten gewerbsmäßig befassen will, hat vor dem Beginn sein Vorhaben unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse dem Groß-Bezirksamte anzumelden, welches, wenn ein gesetzlicher Anstand nicht vorliegt, den Gewerbeausweis erteilen wird (Artikel 35 der Gewerbeordnung).

§. 2. Dienstboten, welche sich ohne vorschriftsmäßige Papiere (Paßbuch, Heimathschein) bei einem Verdinger melden, sind alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 3. Wer sich zugleich mit der Beherbergung der außer Dienst befindlichen Dienstboten abgeben will, hat ebenfalls einen Gewerbe-Ausweis (§. 1) zu erwirken. Er hat ein Buch zu führen, in welches jeder Dienstbote, der in der Herberge Aufnahme findet, eingetragen wird. Dasselbe muß enthalten:

den vollständigen Namen des Dienstboten,
dessen Heimath, bisherigen Aufenthaltsort und bisherige Beschäftigung,
den Tag der Aufnahme in der Herberge und des Verlassens derselben mit der Angabe, ob und an wen der Dienstbote verdingen worden ist.

Nusätze aus diesem Buche sind täglich Morgens in der Frühe, im Winter vor 7 Uhr, im Sommer vor 6 Uhr, der Polizeibehörde einzureichen. Sie müssen angeben:

den vollständigen Namen,
die Heimath,

den letzten Aufenthaltsort,

den Tag der Aufnahme in der Herberge von sämtlichen, jeweils am vorhergegangenen Tage beherbergten Personen und zugleich bezüglich der neu zugegangenen die Bemerkung, ob sie im Besitze vorschriftsmäßiger Ausweis-papiere sind.

§. 4. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männliche oder weibliche Dienstboten eingerichtet werden.

§. 5. Die zur Beherbergung der Dienstboten bestimmten Wohnräume dürfen ausschließlich nur für diesen Zweck benützt werden und müssen von reinlicher und gesunder Beschaffenheit sein.

Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältniß des Raumes und der vorhandenen Betten beherbergt werden können. Nöthigenfalls wird die Polizeibehörde diese Zahl festsetzen.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beherbergt werden, sondern sind unverzüglich der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Der Unternehmer einer Magdherberge hat darüber zu wachen, daß dieselbe nicht zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werde.

Dienstboten, welche den Verdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Magdherbergen müssen Nachts 10 Uhr geschlossen sein.

§. 7. Das Polizeipersonal hat den Vollzug dieser Vorschriften, insbesondere durch zeitweise Einsicht von den Herbergen und Büchern zu überwachen.

II. Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei.

1. Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr.

Vorschrift vom 3. Dezember 1877.

§. 1. Die Haus- und Grundeigenthümer sind verpflichtet, die Straßen, soweit ihre Liegenschaften an dieselben grenzen und zwar sowohl die Gehwege wie die Fahrbahn, letztere bis zur Mitte und wo die Straßen sich schneiden, bis zur Mitte der Kreuzung, ferner auch die Straßenrinnen, sowie die von den Häusern und Grundstücken aus nach den letzteren führenden Abzugsrinnen in reinlichem Zustande zu erhalten.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind die Straßen und Gehwege wöchentlich drei Mal, die Straßen- und Abzugsrinnen aber täglich zu kehren und die beiden letzteren nach dem Kehren jeweils noch mit frischem Wasser auszuschwemmen.

Dabei darf der Straßenkoth niemals in die Straßendohlen gefehrt werden.

§. 3. Die Straßenreinigung hat im westlichen Stadttheile am Montag, Mittwoch und Freitag, im östlichen Stadttheile am Dienstag, Donnerstag und Samstag und zwar wie auch die tägliche Reinigung der Rinnen in den Sommermonaten (vom 1. April bis 30. September) Morgens vor 7 Uhr und in den Wintermonaten (vom 1. Oktober bis 31. März) Morgens vor 8 Uhr stattzufinden.

Fällt auf einen der genannten Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

Für die Abtheilung der Stadt in einen westlichen und östlichen Theil bildet die Karlsruher- bzw. Ettlinger Landstraße die Grenze, jedoch in der Art, daß diese Straße mit ihren beiden Seiten noch als zu dem westlichen Stadttheile gehörig betrachtet wird.

§. 5. Während der wärmeren Jahreszeit sind auf eine jeweils vorausgehende allgemeine polizeiliche Aufforderung die Straßen vor dem Kehren regelmäßig mit frischem Wasser zu begießen.

Außerdem hat an heißen und besonders trockenen Tagen das Begießen der Straßen täglich zwei Mal und zwar Morgens vor 7 Uhr und Abends vor 6 Uhr zu geschehen.

Hiezu sind die Haus- und Grundeigenthümer im Umfange des §. 1 verpflichtet.

§. 6. Für die Wintermonate gelten folgende besondere Vorschriften:

- a. Die Haus- und Grundeigenthümer sind gehalten, die Gehwege von Schnee und Eis zu reinigen und wenn Glätteis entsteht, mit Sand oder Asche gehörig zu bestreuen.
- b. Die Eigenthümer der Gehäuser sind überdies verpflichtet, vor der Ecke ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen Weg offen zu halten, und bei Glätteis zu bestreuen.
- c. Die Straßenrinnen dürfen, sobald die Kälte den Gefrierpunkt übersteigt, zum Wasserablauf nicht mehr benützt, vielmehr muß das Wasser aus den Häusern in die Abzugsdohlen gebracht werden, welche letztere sorgfältig offen zu halten sind.
- d. Sobald Thauwetter eintritt, haben, sofern die Straßen mit Schnee und Eis bedeckt sind, die Haus- und Grundeigenthümer Rinnen zur Ableitung des Wassers zu machen, sodann bis in die Mitte der Straße den Schnee aufzunehmen, das Eis aufzuhauen und fortzuschaffen.
- e. Bei der Anhäufung größerer Schneemassen, für welche die gewöhnliche Reinigung nicht mehr ausreicht, wird die Stadtgemeinde die Fahrwege bahnen und auf den öffentlichen Plätzen die nöthigen Verbindungen für Fußgänger herstellen lassen, während die Haus- und Grundeigenthümer die Gehwege der Straßen in der für den unbestimmten Verkehr erforderlichen Weise offen zu halten verbunden sind.

Bei der den Haus- und Grundbesitzern obliegenden Reinigung der Höfe von Schnee und Eis darf Schnee und Eis nicht auf den Straßen gelagert werden.

§. 7. Für die Abfuhr des Straßengerichts und der gewöhnlichen Abfälle der Haushaltungen und Gewerbe gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Abfuhr hat unmittelbar nach Umfluß der für die Straßenreinigung bestimmten Zeit, d. i. in den Sommermonaten Morgens 7 Uhr, und in den Wintermonaten Morgens 8 Uhr zu beginnen und ist soweit erforderlich fortzusetzen bis Abends 9 Uhr (im Sommer), bzw. Abends 8 Uhr (im Winter).
- b. Der Straßengericht und die Haushaltungs- und Gewerbeabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche an den für die Straßenreinigung bestimmten Tagen und zu den im Fahrplan des Abfuhrunternehmers angegebenen Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garteneingange zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.
- c. Das Herannahen des Abfuhrwagens wird, soweit nöthig, durch Glockensignale den Bewohnern der betreffenden Straße angekündigt und haben die Letzteren dafür zu sorgen, daß der Abfuhrunternehmer, bzw. dessen Beauftragter die betreffenden Eingänge offen finden und die Ausladung des Gerichts ohne Verzug geschehen kann.
- d. Der Abfuhrunternehmer, bzw. dessen Beauftragte sind verpflichtet, in jedem Hause die Abfallkisten (h.) abzuholen und, nachdem sie den Inhalt derselben in den Wagen entleert haben, wieder an den Abholungsort zurückzuschaffen.
- e. Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Abfuhr sind vertragsmäßig ausgeschlossen:
 1. Die Feuerungs-Abfälle derjenigen Gewerbe, welche sich zu ihrem Betriebe eines Dampffessels bedienen, soweit diese Abfälle von der Kesselheizung herrühren.
 2. Die Steinkohlenabfälle aus den Backöfen der Bäckereien und Konditoreien.
 3. Die Steinkohlenabfälle der Bierbrauereien, Seifeniedereien, Gürtlereien, der mechanischen und Bronze-Werkstätten und der Nähmaschinenfabriken.
 4. Die Steinkohlenabfälle der mit mehr als einer Feuerstelle versehenen Wagnereien, Herdfabriken, Kupfer-, Nagel- und sonstigen Schmieden.
 5. Die Metallabfälle der Blechereien.
 6. Die Papierabfälle der Buchdruckereien und Tapetenfabriken.
 7. Die Dung- und Fleischabfälle der Schlächtereien und Würstlereien.
 8. Die Abfälle aus den Gewerben der Sattler und Tapezierer, wie Leder, Seegras, Roßhaar, Lumpen und dergleichen.

Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, sämtliche Abfälle der Gasthöfe, Schenk- wirth- schaften, Restaurationen und dergleichen abzuführen.

§. 8. Soweit in dieser Vorschrift den Haus- und Grundeigenthümern Verpflichtungen auferlegt sind, werden Jene für die pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Regel allein verantwortlich gemacht.

Denselben steht jedoch das Recht zu, bezüglich eines oder mehrerer Gebäude oder Grund- stücke einen Stellvertreter für sich aufzustellen und der Polizeibehörde namhaft zu machen, in welchem Falle sodann der Stellvertreter statt des Eigenthümers nach Maßgabe dieser Vor- schrift haftbar wird.

§. 9. Neben der allgemeinen Verpflichtung der Haus- und Grundeigenthümer zur Rein- haltung der Straßen zc. (§. 1) sind auch alle Diejenigen, welche bei besonderen Berrichtungen, z. B. Abladen von Kohlen, Schutt, Dünger, Ausführung von Bauten und dergleichen die Straßen oder öffentlichen Plätze verunreinigen, zu alsbaldiger Säuberung derselben verbunden.

2. Entleerung der Abtrittgruben.

Vorschrift vom 31. Dezember 1877.

§. 1. Die Entleerung der Abtrittgruben aller Häuser der Stadt Karlsruhe und in deren Umgebung auf städtischer Gemarkung darf nicht anders als mit der nach dem Talard'schen System eingerichteten Dampfpumpe und luftdichter Rohrleitung, die Abfuhr nur in den nach dem gleichen System eingerichteten luftdicht verschlossenen Fässern geschehen.

§. 2. Anders als der von der Polizeibehörde für die Vornahme dieser den Hauseigenthümern obliegenden Grubenreinigung bestellten Personen ist die Vornahme der genannten Arbeiten ins solange unter sagt, als sie nicht den Nachweis geliefert haben, daß sie mit vollkommen nach Talard'schem System eingerichteten Maschinen und Zubehör versehen sind und bis sie zur Verwendung dieser Maschinen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erhalten haben.

§. 3. Ebenso unter sagt ist jede andere Art und Weise der Entleerung und der Abfuhr, so lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung erlangt worden ist.

§. 4. Die Gebühren, welche der von der Polizeibehörde auf Antrag des Stadtraths zur Vornahme der Entleerung und Abfuhr bestellte Unternehmer anzusprechen hat, werden in einem Tarif festgestellt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 6. Der Grubenbesitzer kann von dem von der Polizeibehörde bestellten Unternehmer verlangen, daß der Aushub auf ihm gehörige oder von ihm gepachtete Gärten und Aecker ver- bracht werde, sofern ein polizeiliches Verbot nicht im Wege steht und sofern diese Grundstücke unmittelbar an einer fahrbaren Straße liegen und nicht über 2 Kilometer vom Entleerungs- orte entfernt sind.

Die in diesem Falle dem Unternehmer zu bezahlende Gebühr wird im Tarif festgesetzt.

§. 7. Im Falle der Aushub in Hausgärten oder auf andere nahe bei Wohnhäusern ge- legene Grundstücke verbracht werden soll, muß der Grubeneinhalt vor der Entleerung der Grube von dem Besitzer der letzteren völlig geruchlos desinfectirt werden. Auch muß gleichzeitig mit der Anmeldung an den Unternehmer eine Anzeige an das Bezirksamt davon gemacht werden, auf welche bei Wohnhäusern gelegene Grundstücke der Grubenaushub gebracht werden soll.

§. 8. Die Hauseigenthümer, deren Gruben zu entleeren sind, haben eine schriftliche An- meldung auf dem Geschäftszimmer des Unternehmers abzugeben. Dieses Geschäftszimmer muß, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich mindestens von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr geöffnet sein. Die Anmeldungen müssen den Namen des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, sowie die Angabe der Straße und Nummer des Gebäudes enthalten, in oder an welchem sich die zu entleerende Grube befindet.

Fällt die sofortige Entleerung einer Grube nöthig, oder soll der Aushub auf eigenes Feld des Besitzers geführt werden (§. 6), so muß dies in der Anmeldung erwähnt werden.

Ueber die Zeit der Abgabe der Anmeldung hat der Unternehmer Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9. Die Entleerung der Gruben ist längstens innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen; der Tag der Anmeldung selbst, die Sonntage und die gesetzlich gebotenen Feier- tage werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Anmeldung muß rechtzeitig, ehe die Grube vollständig angefüllt ist, geschehen.

Wenn die Gefahr des Ueberlaufens einer Grube in der Anmeldung behauptet und so- fortige Entleerung verlangt wird, so hat diese spätestens an dem auf die Anmeldung folgenden Tage zu geschehen.

§. 10. In den Sommermonaten (April bis einschließlich September) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 5 Uhr, in den Wintermonaten (Oktober bis März) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 6 Uhr, ferner an den Sonntagen und den sechs gesetzlichen Feiertagen

darf keine Grubenentleerung vorgenommen werden, im Uebrigen steht die Wahl der Zeit dem Unternehmer zu.

§. 11. Die Entleerung der Grube hat in der Regel von der Straße aus zu geschehen, kann aber auch, wo dies ohne Belästigung der Hausbewohner möglich ist, vom Hofe aus stattfinden. Unter allen Umständen sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Grubendeckel dem Unternehmer zugänglich zu halten.

§. 12. Die Entleerung muß allemal vollständig geschehen und daher ist auch der Bodensatz der Grube zu entfernen. Selbst solche in den Gruben befindliche Gegenstände, welche zur Düngung untauglich sind und auch durch die Talard'sche Maschine nicht gehoben werden können, wie BauSchutt, Scherben, Steine u. dergl., sind auszuschöpfen und abzuführen. Die Abfuhr darf auch nicht wegen Verdünnung des Grubeninhaltes mit Wasser oder dazwischen verweigert werden, weil die Grube nicht voll ist.

T a r i f

über die Kosten der Entleerung der Abtrittgruben.

Der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter hat dem Unternehmer für jede Grubenentleerung eine Vergütung von achtzig Pfennig für jeden Kubikmeter des ausgehobenen Grubeninhaltes, mindestens aber von einer Mark fünfzig Pfennig für die Entleerung der ganzen Grube zu leisten.

Besondere Vergütungen sind in folgenden Fällen zu leisten:

1. Wenn der Grubeninhalt mit Gegenständen der im §. 12 erwähnten Art in erheblicher Weise vermischt ist, was im Streitfall durch einen vom Stadtrath bezeichneten Gemeinbeamteten festgestellt wird, so hat der Unternehmer für das Ausschöpfen und Abführen dieser Gegenstände außer der oben festgesetzten Gebühr von 80 Pfennig für den Kubikmeter Grubeninhaltes anzusprechen:
 - drei Mark für jeden Kubikmeter und bei geringeren Mengen als ein Kubikmeter an solchen Gegenständen jedenfalls zwei Mark.
2. Wenn verlangt wird, daß die Entleerung einer oder mehrerer Gruben eines Hauses vor Ablauf der achtägigen Frist vorgenommen werde oder wenn wegen verspäteter Anmeldung die sofortige Entleerung der Grube polizeilich angeordnet wird (§. 9), so ist an den Unternehmer, außer der Gebühr von achtzig Pfennig für den Kubikmeter Grubeninhalt, eine besondere Gebühr von zwei Mark für die ganze Entleerung zu bezahlen.
3. Wenn der Grubenbesitzer den Aushub auf sein eigenes oder gepachtetes Grundstück verbringen läßt (§. 6), so hat er hierfür eine Vergütung von drei Mark für jeden Kubikmeter an den Unternehmer zu leisten.

Bei Berechnung der Menge des Grubenaushubs bleiben Bruchtheile unter einem halben Kubikmeter außer Betracht.

3. Einige besondere Vorschriften.

§. 1. Der Ablauf von Mistlache und Urin aus den Viehställen und ebenso der Ablauf der Flüssigkeiten aus den Abtritten und sog. Winkeln in die Straßenrinnen ist verboten.

Das gleiche Verbot gilt für Blut und andere, die Straßen verunreinigende, oder üble Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten. Diese letzteren dürfen nur zur Nachtzeit von 11 Uhr an abgelassen werden und sind die Rinnen sodann mit klarem Wasser zu reinigen.

§. 2. Es ist verboten, Wäsche an den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt zu trocknen und ebenso unreine Kleidungs- und Bettstücke und dergl. an Straßen und öffentlichen Plätzen auszuhängen oder auf den Dächern auszulegen, Geflügel auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen herumlaufen zu lassen.

§. 5. Das Ausführen von Dung aus der Stadt ist nur bis Morgens 10 Uhr gestattet.

4. Der Bezug neuerbauter Wohnungen.

Vorschrift vom 10. August 1875.

§. 1. Der Eigenthümer eines neugebauten Hauses oder eines neugebauten Stockwerkes, welcher dasselbe zu Wohnungen vermieten will, ehe 4 Monate nach Vollendung des Rohbaues eines neuen Stockwerkes oder 6 Monate nach Vollendung des Rohbaues eines ganzen Hauses umlaufen sind, hat hievon der Polizeibehörde (auf der Polizeiwachstube oder den Polizeistationen) Anzeige zu machen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt auf Kosten des Hauseigenthümers durch Untersuchung fest, ob das Haus genügend ausgetrocknet ist, um ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner bezogen werden zu können, und gibt dem Hauseigenthümer Bescheid, ob das Haus bewohnt werden darf.

§. 3. Erst wenn diese Untersuchung ergeben hat, daß das Haus genügend ausgetrocknet ist, dürfen die Wohnräume desselben an Miethsleute abgegeben werden.

III. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, Schutz öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen vor Beschädigung.

1. Vorschriften über Aufstellung und Lagern von Gegenständen.

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

§. 1. Wer öffentliche Plätze oder Straßen in hiesiger Stadt zur Lagerung von Materialien, zur Aufstellung von Gegenständen oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise auf kürzere oder längere Dauer benützen will, hat, bevor er die Benützung beginnt, polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 2. Die Erlaubniß zur vorübergehenden Benützung der genannten Vertlichkeiten wird hiermit im Allgemeinen ertheilt:

- a. den Wirthen zur Aufstellung der bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke;
- b. den Schmieden und Wagnern zur Aufstellung der bei ihnen in Arbeit befindlichen Fuhrwerke;
- c. den Küfern zur Aufstellung von Fässern;
- d. zur Lagerung von Steinen und sonstigen Baumaterialien.

Für die unter a bis d genannten Gegenstände bedarf es der Einholung polizeilicher Erlaubniß im einzelnen Falle nicht. Dieselben dürfen jedoch höchstens ein Drittheil der Fahrstraßenbreite einnehmen, müssen so aufgestellt sein, daß sie den Straßenverkehr möglichst wenig beschränken und den Zugang zu den benachbarten Höfen nicht erschweren, und müssen endlich von Eintritt der Dunkelheit an, während der ganzen Nacht mittelst der Aufstellung besonderer Laternen beleuchtet sein.

2. Schutz der öffentlichen Anlagen und der Gehwege in der Umgebung der Stadt.

a. Zum Schutz des Schloßgartens, des Friedrichsplatzes, der Anlagen auf dem Schloßplatz, innerhalb des Mühlburgerthors, der Friedhöfe, der Ruppurrerstraße, des Sallenwäldchens und vor der Festhalle sind eine Reihe Bestimmungen getroffen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Es ist außer Dem, was die allgemeinen polizeilichen Vorschriften untersagen, insbesondere verboten:

1. die eingefriedigten Rasenplätze, Raseneinfassungen und Pflanzungen zu betreten, die Einfriedigungen zu übersteigen oder zu beschädigen und innerhalb derselben mit kleinen Wagen zu fahren;
 2. Pflanzen, Zweige, Blüthen, Früchte zc. abzubrechen;
 3. Gebäude, Mauern, Geländer, Bassins, Bänke, Pflanzentästen, Kunst- und andere Gegenstände zc. zu verunreinigen, zu beschädigen oder von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen;
 4. auf den Bänken zu liegen;
 5. Hunde, die nicht angebunden, in den Schloßgarten mitzunehmen, in den übrigen Anlagen solche in die Einfriedigungen einzulassen; in den Friedhof dürfen Hunde überhaupt nicht mitgenommen werden;
 6. im Schloßgarten ist es untersagt, zu reiten, zu fahren, ferner Tabak zu rauchen und Fische in den Bassins zu fangen. Endlich ist alles Schreien, Lärmen, Werfen untersagt.
- b. Auf den Gehwegen in der Umgebung der Stadt und ebenso auf den Seitenwegen rechts und links von der Kaiserstraße (vom ehem. Mühlburger Thor bis zum Schützenhause) ist das Reiten und Fahren mit Fuhrwerken jeder Art, sowie das Viehtreiben verboten.

3. Betreten des Exerzierplatzes.

Vorschrift vom 12. Juni 1871. Tagblatt Nr. 162.

§. 1. Während der Exerzierübungen ist das Begehen des Exerzierplatzes im Hardtwalde, sowie das Reiten und Fahren auf diesem Platze verboten.

Zum Verkehr zwischen Karlsruhe und den Rheinorten, oder umgekehrt, kann während dieser Zeit die Richtung nördlich oder südlich dem Wald entlang über den Platz eingeschlagen werden. Das Laufenlassen von Hunden ist während der Exerzierübungen ebenfalls untersagt.

4. Offenlassen der Parkthore des Großh. Wildparks.

Vorschrift vom 15. Juni 1860. Tagblatt Nr. 165.

§. 1. Das Offenlassen der Thore des Großh. Wildparks nach deren Benützung ist unterfagt.

5. Sonstige Schutzmaßregeln.

a. Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

§. 1. Die Fensterladen zu ebener Erde müssen, so lange sie geöffnet sind, befestigt gehalten werden. Kellerladen sind geschlossen oder an der Wand befestigt zu halten.

§. 3. Schläuche dürfen (bei der Ausfüllung von Fässern) nicht über das Trottoir gespannt, sondern müssen auf dasselbe aufgelegt werden; während der Arbeit sind die vorgeschriebenen Warnungszeichen an dem betreffenden Gebäude anzubringen. Fässer dürfen nicht durch die Straße gerollt werden.

§. 5. Das Treiben der Schweine und Kälber durch die Straßen ist verboten.

§. 6. Das Fahren der Schlitten darf nur mit Geläute geschehen.

§. 7. Das Werfen von Schneebällen in der Stadt ist unterfagt; ebenso das Schleifen, Schlittschuhlaufen und das Führen von Handschlitten auf den Fußwegen. Eisschleifen auf den Fußwegen sind von den betreffenden Hauseigentümern sofort zu beseitigen.

IV. Baupolizei (Auszug aus der städt. Bauordnung).

1. Aschenbehälter.

§. 9 a. Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe an Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersichern Stößen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

2. Aushängeschilder.

§. 10. Aushängeschilder sollen höchstens 75 cm. von der Straßenbauflucht abstehen, 24 cm. breit sein und einen Durchgang von mindestens 3 m., vom Trottoir aus gerechnet, darbieten und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

3. Auslagevorrichtungen.

§. 11. Tragbare Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nicht weiter als 15 cm über die Mauerflucht längs der Straße hervorragen und müssen über Nacht entfernt oder eingezogen werden.

Feste, dauernde Auslagevorrichtungen dürfen nicht über die Mauerflucht weiter vorragen, als bei Fenster- und Thürgestirnen überhaupt zulässig ist.

Bewegliche Vordächer (sog. Stores oder Marquisen) müssen einen freien Durchgang von 2,5 m. gewähren.

4. Sicherheitsmaßregeln bei Bauarbeiten.

(§. 367 Ziff. 14 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865 und Zusatz zu derselben vom 13. Juni 1874. Tagbl. Nr. 54 u. 165.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeit Warnungszeichen und zwar am Tage Laternen, bei der Nacht mit brennendem Licht versehene Laternen aufzustellen. Die Laternen müssen das Trottoir von der Hauptfacade bis zur Kandelrinne absperrern. In der Mitte der Querlatte ist als Warnungszeichen ein Besen oder ein Strohwiß anzubringen.

V. Wasser- und Feuerpolizei.

1. Verwahrung der Privatbrunnen und Wasserleitungsröhren im Winter.

Vorschrift vom 6. Mai 1874. Tagblatt Nr. 326.

Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit sind sämtliche Privatbrunnen hiesiger Stadt mit Stroh einzubinden oder mit einer Holzumhüllung zu versehen, und die Wasserleitungsröhren mit Kälber- oder andern Haaren, Salband, Kohlenpulver, Stroh, Häcksel, Strohlehm und andern schlechten Wärmeleitern zu verwahren.

2. Kaminfegerordnung.

Vorschrift vom 19. Juni 1876. Tagblatt Nr. 170.

- 1) Jeder Schornstein, der zu einer einfachen Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich vier Mal gereinigt werden, und zwar in den Monaten: Februar, April, Oktober und Dezember.
- 2) Jeder Schornstein, der zu einer einfachen Koch-Einrichtung gehört, soll gleichfalls jährlich vier Mal gereinigt werden, aber in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April.
- 3) Fünf Mal jährlich sind solche Kamine zu reinigen, in welche mehr als zwei Küchen-abfeuer einmünden oder welche als Koch- und Ofen-Kamine zugleich dienen oder in welche mehr als fünf Abfeuer — welcher Art sie seien — den Rauchabzug haben.
- 4) Alle zwei Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetriebe der Gastwirthe, Restaurateurs, Kostgeber, Färber, Hutmacher, Essig- und Leimsieder, Branntweinbrenner, Seifensieder und ähnlicher Gewerbe zu fegen, jeden Monat ein Mal die Kamine der Bierbrauer (während der Brauzeit), der Wurstler und (bei starkem Gebrauche) diejenigen der Schreiner; ferner die Kamine in Staatsgebäuden, Schulen u. s. w. während der Wintermonate.
- 5) Jeden Monat zwei Mal die Kamine der Bäcker, wenn täglich mindestens drei Mal gebacken wird; im Uebrigen monatlich ein Mal.
- 6) Außerdem können auf Antrag des Kaminfegers oder des Eigentümers, so oft es das Interesse der Feuersicherheit erfordert, noch weitere Reinigungstermine festgesetzt werden (vom Bezirksamt).
- 7) Die sog. russischen Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.
- 8) Für das Reinigen der Kamine sind zu bezahlen:

| | |
|--|-------------|
| 1. für ein einstöckiges (d. h. nur durch den obersten Stockführendes) steigbares Kamin | 18 Pf. |
| " " zweistöckiges | 23 " " |
| " " dreistöckiges | 28 " " |
| " " vierstöckiges | 34 " " |
| " " fünfstöckiges | 40 " " |
| 2. für ein einstöckiges sog. russisches Kamin | 18 " " |
| " " zweistöckiges | 23 " " |
| " " dreistöckiges | 32 " " |
| " " vierstöckiges | 40 " " |
| " " fünfstöckiges | 48 " " |
| 3. für Besichtigung einer Feuerungsanlage | 43 " " |
| 4. für das Ausbrennen eines einstöckigen Kamines | 1 Mk. 3 " " |
| " " " zweistöckigen | 1 " 14 " " |
| " " " dreistöckigen | 1 " 26 " " |
| " " " vierstöckigen | 1 " 37 " " |
| " " " fünfstöckigen | 1 " 49 " " |

Hierbei wird noch bemerkt:

- a. Öffnen und Schließen der Klappe wird nicht besonders bezahlt;
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke;
- c. der Kaminfeger stellt die Reinigungsapparate; auch hat derselbe den Ruß aus dem Kamin zu schaffen;
- d. das Begehen des Daches von einem Kamine zum andern ist verboten.

3. Das Rauchen u. s. w. in der Nähe des Pulvermagazins betr.

Vorschrift vom 22. August 1875. Tagblatt Nr. 256.

1. Das Rauchen, Feuer schlagen u. s. w. näher als 30 Schritte,
2. Das Schießen, Anzünden eines Feuers näher als 50 Schritte vom Pulvermagazin beim Friedhof ist bei Strafe bis 50 Mark verboten.

VI. Gewerbepolizei.

1. Verkauf von Backwaaren.

Vorschrift vom 18. November 1873. Tagblatt Nr. 321.

- §. 1. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren in hiesiger Stadt sind verpflichtet, während der Verkaufszeit die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren, mit Ausnahme von Kuchen und feinem Backwerk, durch einen von außen sichtbaren und mit amtlichem Stempel versehenen Anschlag am Verkaufsort zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 2. Am 1. und 15. jeden Monats sind die Preisansätze mit der Gewichtsangabe bei der unterzeichneten Behörde behufs der Abstempelung einzureichen, und bleiben sodann in der Zwischenzeit mit der Wirkung in Kraft, daß sie von den Verkäufern nicht überschritten werden dürfen.

§. 3. In jedem Verkaufsorte muß eine Waage mit den erforderlichen Gewichten aufgestellt sein und die Benutzung derselben dem Publikum zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren gestattet werden.

2. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfallsigen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrollmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns zc. zc. und ein bestimmter Geldwerth angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 11. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bittstellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 12. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

Tarif.

I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht:

a. Innerhalb des Stadtbezirks, einschließlich des Durlacherttores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Thiergartens, des Militärlazareths, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußeren Straßen:

| | |
|--------------------------------|--------|
| 1) ohne Gepäck | 20 Pf. |
| 2) mit 5 Kilo Gepäck | 30 Pf. |
| 3) " 25 " " | 40 Pf. |
| 4) " 50 " " | 50 Pf. |

b. Außerhalb des Stadtbezirks:

| | |
|---|-------------|
| 1) mit 5 Kil. Gepäck per Std. 40 Pf. per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf. per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf. | |
| 2) " 25 " " " 50 Pf. " " 2 M. — Pf. | 3 M. 10 Pf. |
| 3) " 50 " " " 60 Pf. " " 2 M. 10 Pf. | 3 M. 50 Pf. |

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

| | |
|--|------------------|
| 1) nach Gottesaue | in 1 Stunde, |
| 2) " Beiertheim und Mühlburg | " 1 1/2 Stunden, |
| 3) " Durlach, Müppurr und Grünwinkel | " 2 " |
| 4) " Ettlingen | " 4 " |

c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 St. 70 Pf., 2 Std. 1 M. 10 Pf., jede weitere Stunde 40 Pf.

II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin zc.

mit eigenen Geräthschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.
ohne solche " " 50 Pf., " " 1 M. 80 Pf., " " 3 M. 10 Pf.

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende feste bestimmte Taxen zu bezahlen:

1. Holztragen, Holzleinwerfen und Holzaufsetzen:

| | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|---------|
| | 4 Ester | 3 Ester | 2 Ester | 1 Ester |
| (ca. ein früheres Maister) | | | | |
| in den unteren Stock | 1 M. 80 Pf., | 1 M. 30 Pf., | — M. 90 Pf., | 50 Pf. |
| für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter — | M. 50 Pf., | — M. 40 Pf., | — M. 30 Pf., | 20 Pf. |
| in den Keller werfen | 1 M. 10 Pf., | — M. 80 Pf., | — M. 60 Pf., | 30 Pf. |

| | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------|
| in den Hof tragen und von da in den Keller werfen | 2 M. 30 Pf., | 1 M. 80 Pf., | 1 M. 20 Pf., | 70 Pf. |
| Auffsetzen von gehacktem Holz | 1 M. 40 Pf., | 1 M. 10 Pf., | — M. 70 Pf., | 40 Pf. |
| von der Straße in das Haus unteres Stockwerk tragen und aufsetzen | 2 M. 80 Pf., | 2 M. 10 Pf., | 1 M. 40 Pf., | 70 Pf. |
| 2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterschied der Holzart): | | | | |
| für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt | 1 M. 70 Pf. | | | |
| " " " und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt | 2 M. — Pf. | | | |
| 3. Kohlentragen: | | | | |
| in den unteren Stock per Zentner | 5 Pf. | | | |
| für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter | 3 Pf. | | | |
| Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Zentner | 2 Pf. | | | |
| in den Hof tragen und von da in den Keller werfen | 6 Pf. | | | |
| wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren. | | | | |
| 4. Transport: | | | | |
| eines Flügels | 3 M. 80 Pf. | | | |
| eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianinos | 2 M. 80 Pf. | | | |
| 5. Kleiderreinigen, tägliches: | | | | |
| für eine Person per Monat | 3 M. 50 Pf. | | | |
| für jede weitere Person weitere | 1 M. 80 Pf. | | | |
| 6. Abholen des Essens: | | | | |
| aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich | 2 M. 60 Pf. | | | |
| für jede weitere Person weitere | — M. 90 Pf. | | | |
| 7. Austragen von Rechnungen: | | | | |
| bis zu 30 Stück | 90 Pf. | | | |
| jedes weitere Stück | 5 Pf. | | | |
| 8. Ankleben von Anschlagzetteln: | | | | |
| bis zu 30 Stück für jede Größe | 1 M. 30 Pf. | | | |
| für jedes weitere Stück | — M. 5 Pf. | | | |
| 9. Bei Waarentransporten: | | | | |
| über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“ | 15 Pf. | | | |
| und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchtheil eines solchen weiter zu entrichten | 15 Pf. | | | |

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Ueberkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Berrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchtheil einer Stunde unter 30 Minuten für $\frac{1}{2}$ Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

3. Auszug aus der Droschkenordnung.

§. 6. Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, sämtliche Droschken, zu deren Aufstellung er berechtigt ist, täglich auf den bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten März bis Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr.

An dem Bahnhofe müssen die Droschken zu den von der Polizei bezeichneten Zügen jeweils vor Ankunft der Züge aufgestellt werden.

§. 7. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei. Keine Droschke darf wegen schon geschener Bestellung oder unter dem Vorwande einer solchen ver sagt werden.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenbesizers gemacht wurde.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung der Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hievon sind die zum Bahndienst bestellten Droschken. Diese haben ein Schild mit der Aufschrift „zur Eisenbahn“ zu führen, können Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert wurden, ablehnen und sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Boß zu nehmen.

§. 9. Die Bezahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen. Der Kutscher muß auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen wegen Bestimmung der Zeit seine Uhr vorzeigen.

§. 10. In jeder Droschke ist ein Exemplar dieser Droschkenordnung auf der Rücklehne des Vorder sitzes aufzuhängen.

§. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach der Zeit nach folgendem Tarif:

| Fahrzeit. | Einspänner. | | | | Zweispänner. | | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|-----|-------------------|-----|-----------------------------------|-----|-------------------|-----|
| | 1 und 2 Personen. | | 3 und 4 Personen. | | 1 und 2 Personen. | | 3 und 4 Personen. | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| $\frac{1}{4}$ Stunde | — | 50 | — | 60 | — | 60 | — | 90 |
| $\frac{1}{2}$ „ | — | 90 | 1 | 10 | 1 | 10 | 1 | 60 |
| $\frac{3}{4}$ „ | 1 | 30 | 1 | 60 | 1 | 60 | 2 | 10 |
| 1 „ | 1 | 80 | 2 | 10 | 2 | 10 | 2 | 60 |
| $1\frac{1}{4}$ „ | 2 | 20 | 2 | 60 | 2 | 60 | 3 | 50 |
| $1\frac{1}{2}$ „ | 2 | 60 | 3 | 10 | 3 | 10 | 4 | 20 |
| $1\frac{3}{4}$ „ | 3 | — | 3 | 60 | 3 | 60 | 4 | 70 |
| 2 „ | 3 | 50 | 4 | 20 | 4 | 20 | 5 | 20 |
| $2\frac{1}{4}$ „ | 3 | 90 | 4 | 65 | 4 | 65 | 6 | — |
| $2\frac{1}{2}$ „ | 4 | 30 | 5 | 15 | 5 | 15 | 6 | 70 |
| $2\frac{3}{4}$ „ | 4 | 70 | 5 | 65 | 5 | 65 | 7 | 70 |
| 3 „ | 5 | 15 | 6 | 20 | 6 | 20 | 8 | 20 |
| $3\frac{1}{4}$ „ | 5 | 60 | 6 | 70 | 6 | 70 | 8 | 60 |
| $3\frac{1}{2}$ „ | 6 | — | 7 | 20 | 7 | 20 | 9 | 20 |
| | Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde | | | | Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde | | | |
| | 30 | | 40 | | 50 | | | |

- Die Fahrzeit wird hierbei gerechnet von dem Zeitpunkt an, an welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung;
- Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet;
- Eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplatz an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennig über die Tage anzusprechen.
- Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Tage für Erwachsene zu entrichten;
- Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes (hiezü gehören: alle Stadttheile innerhalb der Thore, die Bahnhofsvorstadt, der alte Friedhof, der Lugarten, der Thiergarten, die Kriegsstraße, die Mühlburger Landstraße bis zum Schützenhause die Seminar-, Bismarck- und Wörthstraße) findet keine Vergütung für leere Rückfahrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (abgesehen von den in §. 12 I. bezeichneten Tagen, bei welchen die Vergütung für leere Rückfahrt schon begriffen ist) für die leere Rückfahrt der Droschke die Hälfte der einfachen Rückfahrtstage für eine einzelne Person vergütet;
- Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die Tage um je 10 Pf. für die Viertelstunde.

§. 12. Besondere Taxen gelten:

I. Für nachbenannte Fahrten außerhalb der Stadt, wenn die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt nicht benützt wird:

| von Karlsruhe nach | Einspänner. | | | | Zweispänner. | | | |
|-------------------------------|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------------|-----|
| | 1 und 2 Personen. | | 3 und 4 Personen. | | 1 und 2 Personen. | | 3 und 4 Personen. | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Beiertheim | 1 | — | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 70 |
| Durlach | 1 | 80 | 2 | — | 2 | — | 2 | 40 |
| Ettlingen | 3 | 40 | 4 | — | 4 | — | 5 | — |
| Gottesau | — | 80 | 1 | — | 1 | — | 1 | 20 |
| Grünwinkel | 1 | 70 | 2 | — | 2 | — | 2 | 40 |
| Marau | 3 | 40 | 4 | — | 4 | — | 5 | — |
| Mühlburg | 1 | — | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 70 |
| dem neuen Friedhofe | 1 | — | 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 80 |

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hiebei inbegriffen. Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

II. Für Fahrten zum Bahnhof und vom Bahnhof in die Stadt sowohl bei Ein- als Zweispännern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,

2 Personen = 70 Pf., 4 Personen = 1 M. 10 Pf.

Für jedes größere Stück Gepäck 20 Pf.

III. Zu Bällen und Konzerten, welche in öffentlicher oder geselliger Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, sowie in das Großh. Hoftheater beträgt die Taxe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen = 1 Mark; ebensoviel für das Abholen.

Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen oder steigen sie an verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 1 M. 50 Pf.

§. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter ist ausnahmslos die doppelte Fahrtaxe zu bezahlen.

§. 14. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

4. Auszug aus der Pferdebahnordnung.

§. 16. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen. Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in den als Raucherpöden bezeichneten Wagenabtheilungen gestattet.

§. 17. Sichtlich kranke, sowie trunkene Personen, oder solche, welche durch unreinliches Aeußeres die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seine Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§. 19. Mit dem Er tönen der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf die Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdamm der Straße frei ist — befahren. Alle Fuhrwerke, sowie Reiter haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdeisenbahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen Raum von einem Meter frei bleibt und der Pferdeisenbahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdeisenbahnwagen jedoch gelten folgende besondere Vorschriften:

1. im Falle eine geschlossene (im Tritt) marschirende Truppenabtheilung die Pferdeisenbahn kreuzt, dürfen die Wagen nur je am Ende eines Infanterie-Bataillons beziehungsweise eines Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung durchfahren;
2. bei Kreuzung mit einer Truppenabtheilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung (ohne Tritt) bewegt, ist das Durchfahren den Eisenbahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien, Eskadrons, beziehungsweise Batterien gestattet;
3. wenn Pferdebahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung begegnen oder eine solche einholen, müssen jene so lang halten, beziehungsweise hinter der marschirenden Abtheilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngleise frei zu machen.

§. 20. Das Abladen von Holz, Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb eines Meters von der äußeren Seite der Bahnschienen, das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann, sind verboten.

§. 21. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Vorschrift sind in jedem Wagen anzuschlagen.

VII. Vorschriften über die Beaufsichtigung von Thieren.

1. Verbot des Mitbringens von Hunden in öffentliche Wirthschaften.

Vorschrift vom 6. August 1874.

Eine Geldstrafe bis zu 20 Mark verwirkt, wer Hunde in öffentliche Wirthschaften mitbringt.

2. Bewahrung der Hunde mit Maulkörben.

Vorschrift vom 11. Februar 1865. Tagblatt Nr. 46.

Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Meßgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulkorb von Metall, welcher das Beißen vollständig verhindert, herum laufen zu lassen. Das Gleiche gilt von Bulldoggen jeder Größe.

3. Maßregeln gegen die Hundswuth.

Verordnung vom 11. Mai 1876.

§. 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Halse eine mindestens 3 Centimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angehende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirktes soweit angegeben werden, daß Verwechselungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§. 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 Mark abgeholt werden, getödtet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zur Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

§. 3. Hunde, welche ohne Aufsicht außerhalb der Ortschaften unherstreifen, können von der Gendarmerie, den Feld- und Waldhütern sofort getödtet werden.

VIII. Anhang.

G e s e t z

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines an-

gemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Oftertag, — Johannisstag, — Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag als für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Beforgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen,

wenn sie den Diensthöten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zuthaltungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Diensthöten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthötenverhältnissen zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist.

§. 13. Wenn der Diensthöte während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Diensthöte vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Diensthöten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthöten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthöten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Diensthöte von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Diensthöten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Diensthöten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Diensthöten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem geschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Diensthöten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.